

Anerkennung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Standsicherheit

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 30. Juni 2020

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein weiteres Verfahren zur Anerkennung von **Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Standsicherheit** durchführen.

Interessierte, die die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 55) erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum **19. August 2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://lbv.brandenburg.de/3186.htm> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dipl.-Ing. Schellenberg (Tel. 03342 4266-3500) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach dem **19. August 2020** eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Sowohl die Anerkennung als Prüferingenieurin und Prüferingenieur für Standsicherheit als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen: „Erweiterung der B 96 um einen Radweg (Länge 541 m) zwischen Neuhof und Wünsdorf“

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 1. Juli 2020

Der Landesbetrieb Straßenwesen (VT) stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Erweiterung der B 96 um einen Radweg (Länge 541 m) zwischen Neuhof und Wünsdorf“. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Zossen im Landkreis Teltow-Fläming.

Gemäß §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 8. Mai 2020 durchgeführt. Die Vorprüfung wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2118-31102/0096/037 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Der Vorhabenträger plant eine Erweiterung der B 96 um einen Radweg (Länge 541 m) zwischen Neuhof und Wünsdorf. Der geplante Radweg verläuft auf der westlichen Seite der B 96 im Abschnitt 455 von km 0,775 bis km 1,316. Er stellt einen Lückenschluss zwischen dem bereits fertiggestellten Geh-/Radweg in der Ortsdurchfahrt Wünsdorf und dem durch die Deutsche Bahn AG gebauten Radweg im Zuge des Bahnübergangs-Ersatzneubaus Neuhof dar.

Das geplante Vorhaben ruft vor allem nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Boden, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere hervor. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind teilweise dauerhaft und nicht umkehrbar. Sie werden aber nicht als schwer und komplex eingestuft. Die Auswirkungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2118 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss UW Germendorf“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 2. Juli 2020

Die E.DIS Netz GmbH beantragt in der Gemarkung Germendorf im Landkreis Oberhavel den standortnahen Austausch des Mastes Nummer 34N der vorhandenen 110-kV-Freileitung Velten-Neuruppin HT 1180 und die Anspannung des Umspannwerkes (UW) mit zwei Drehstromsystemen, einem Erdseil und einem Lichtwellenseil. Der Austausch umfasst den Rückbau des vorhandenen Einebenen-Tragmastes Nummer 34N und den standortnahen Ersatzneubau eines Abzweigmastes mit Kreuztraverse (Mastwechsel) sowie die Anspannung an das UW mit einer Trassenlänge von 27,5 m.